

Dienstgeberbrief RK Nord 1/2023

vom 12. Januar 2023

Herausgegeben von
Dienstgeberseite der RK Nord
Otto Eggeling, Christine Kapus, Lars Kunold,
Werner Negwer, Martin Pohlmann, Stefan Sukop

Redaktion und Kontakt
**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission**
Yolanda Thau
Dreisamstr. 15, 79098 Freiburg
Telefon (07 61) 200-786, Fax -790
E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de

www.caritas-dienstgeber.de

Bericht von der Sitzung der RK Nord am 10 und 11. Januar 2023 in Hannover

Themen:

- Tarifbeschluss für den Sozial- und Erziehungsdienst
- Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise (Inflationsausgleichsprämie)
- Austausch zur Zukunft der Ausbildung in der EGH
- Krankenhausentwicklung in Niedersachsen
- Nächste Sitzung

Am 10. und 11. Januar 2023 hat die Regionalkommission Nord die fünfte Sitzung dieser Amtsperiode als Präsenzsitzung in Hannover durchgeführt.

1. Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst

Die Regionalkommission Nord hat die in den beiden (Teil-)Beschlüssen der Bundeskommission zum Sozial- und Erziehungsdienst vom 20. Oktober 2022 (Teil 1) und vom 8. Dezember 2022 (Teil 2) enthaltenen mittleren Werte unverändert (1:1) für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt.

So wird zum 1. Januar 2023 eine SuE-Zulage in Höhe von 130 Euro monatlich für die Beschäftigten der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 180 Euro für Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter in den Entgeltgruppen S 11b, S 12, S 14 und S 15 eingeführt. Diese Beschäftigten erhalten zudem spätestens im März 2023 eine Einmalzahlung in Höhe von 910 Euro bis 1.240 Euro. Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden findet gemäß § 12a Anlage 33 AVR eine entsprechende Kürzung statt.

Des Weiteren erhalten Beschäftigte, die mit einem Umfang von mindestens 15 Prozent ihrer Tätigkeit in der Praxisanleitung tätig sind, eine monatliche Zulage in Höhe von 70 Euro. Auch hier erhalten Anspruchsberechtigte bis spätestens im März 2023 eine Einmalzahlung in Höhe von 490 Euro.

Die Heim- und Werkstattzulage wird zur Wohn- und Werkstattzulage. Neben einer Erhöhung der Wohnzulage auf 100 Euro und der Werkstattzulage auf 65 Euro wird mit der neu gefassten Definition der Wohnzulage den zunehmend entstehenden ambulanten Wohnformen Rechnung getragen. Auch die Beschäftigten, die Anspruch auf diese Zulage haben, erhalten spätestens im März 2023 eine Einmalzahlung in Höhe von 135 Euro bis 270 Euro.

Ebenfalls neu ist die Regelung zusätzlicher Regenerationstage für Beschäftigte der Anlage 33 AVR, die ab 2023 jährlich zu zwei Tagen zusätzlicher Freistellung führen kann. Für 2022 wurden zwei Regenerationstage vereinbart, die anders als die ab den Jahren 2023 ff. entstehenden Regenerationstage nicht zum Ende des Kalenderjahres, sondern erst zum 30. September 2023 verfallen.

Mit dem zweiten Teilbeschluss vom 8. Dezember 2022 wurde u.a. der Stundenumfang der Vorbereitungs- und Qualifikationszeit von 19,5 Stunden auf 30 Stunden erhöht. Zudem wurde beschlossen, dass eine fachpraktische Ausbildung stets als einschlägige Berufserfahrung gilt – unabhängig davon, ob sie im AVR-Bereich erbracht wurde oder nicht. Zudem enthält der Beschluss einige Änderungen und Ergänzungen einzelner Tätigkeitsmerkmale und Anmerkungen. Beschlussmaterie der Regionalkommission war lediglich die Anpassung der Werte der Entgeltgruppe S 9 ab dem 1. Oktober 2024.

2. Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise (Inflationsausgleichsprämie)

Ebenfalls hat die Regionalkommission Nord den Beschluss der Bundeskommission, an vollzeitbeschäftigte Mitarbeitende der Anlagen 2, 2d, 2e, 21, 21a, 23, 30, 31, 32, 33 AVR eine Prämie zum Ausgleich der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG in Höhe von 3.000 Euro zu zahlen, für den Bereich der Regionalkommission Nord hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte unverändert übernommen.

In den Jahren 2023 und 2024 erhalten Vollzeitbeschäftigte aus den Bereichen der oben aufgeführten Anlagen 3.000 Euro unter Ausschöpfung der gesetzlichen Regelung der Steuer- und Abgabefreiheit. Die Prämie ist in zwei Raten zu je 1.500,00 Euro auszuzahlen. Als Auszahlungszeitpunkte wurden der 30. Juni 2023 und der 30. Juni 2024 festgelegt, wobei durch Dienstvereinbarung abweichende Ratenhöhen und Auszahlungszeitpunkte vereinbart werden können. Die Auszahlung erfolgt an die Mitarbeitenden, die im Auszahlungsmonat Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne der Norm haben und an die die Prämie im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG noch nicht vollumfänglich (etwa von einem anderen Dienstgeber) ausgezahlt wurde. Der Auszahlungsbetrag wird bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend ihres Beschäftigungsumfang gekürzt, sie erhalten jedoch einen Mindestbetrag in Höhe von insgesamt 500,00 Euro. Auszubildende bei der Caritas werden 1.000 Euro bekommen. Weitere Informationen zur Inflationsausgleichsprämie für Mitarbeitende der Caritas finden Sie [hier](#).

Der Beschluss stellt einen ersten Teilabschluss der allgemeinen Tarifrunde 2023 dar. Durch die nun erfolgte Regelung im Rahmen eines eigenen Tarifangebots wird den Caritas-Dienstgebern angesichts der erheblichen finanziellen Belastung größtmögliche Flexibilität ermöglicht. Es wurde eine Regelung vereinbart, die die Auszahlungsmodalitäten der Prämie grundsätzlich festlegt, aber Abweichungsmöglichkeiten durch Dienstvereinbarungen (bzw. individuelle Vereinbarungen in Einrichtungen ohne MAV) vorsieht.

3. Austausch zur Zukunft der Ausbildung in der EGH

Die Mitarbeiterseite hat kurzfristig eine Beratungsvorlage zur Übernahme der Anlage 7 I AVR Heilerziehungspflegeausbildung vorgelegt. Inwieweit hier Regelungsbedarf besteht, wird bis zur nächsten Sitzung bewertet.

4. Krankenhausentwicklung in Niedersachsen

In einem eigenen Sitzungsteil wurde die aktuelle Krankenhausentwicklung in Niedersachsen nach Inkrafttreten des neuen niedersächsischen Krankenhausgesetzes zum 1. Januar 2023 mit dem Stellvertretenden Geschäftsführer der niedersächsischen Krankenhausgesellschaft Herrn Bielefeld erörtert. Die bereits in Gang gesetzten Veränderungen in Niedersachsen müssen unter Berücksichtigung der unzureichenden Refinanzierung der Krankenhäuser für Investitionen und Betriebsmittel vor dem Hintergrund der Corona-Krise und der stark gestiegenen Energiekosten als besorgniserregend und existenzgefährdend bewertet werden. Hier werden Tarifparteien und Arbeitsrechtliche Kommission allein keine tragfähigen Lösungen schaffen können.

5. Nächste Sitzung

Die Regionalkommission Nord trifft sich zu ihrer nächsten Sitzung am 27. April 2023 in Osnabrück.

Der Newsletterversand wird im Zusammenhang mit dem neuen Webauftritt der Caritas-Dienstgeber umgestellt. Wenn Sie den regionalen DG-Brief bisher an einen eigenen Empfängerkreis weitergeleitet haben, informieren Sie gern Ihre Adressaten, dass die Dienstgeberbriefe ab sofort für alle frei zugänglich sind und selbst abonniert werden können.

[> Zum Abo der regionalen DG-Briefe](#)